

Baumeister-Befähigungsprüfung: Neue Prüfungsordnung

Die neue, NQR-konforme Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung (BMBPO) tritt mit 11. August 2024 in Kraft.

TEXT: MAG. IRENE GLANINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Aufgrund einer Änderung der Gewerbeordnung gelten seit 2018 geänderte Vorschriften für Meister- und Befähigungsprüfungen im Hinblick auf Struktur und Qualifikationserfordernisse. Sie müssen hinsichtlich des Inhalts und Umfangs so gestaltet sein, dass eine Anerkennung nachgewiesener Lernergebnisse – welche auf Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) Bezug nehmen – vorgenommen werden kann. Diese Vorgaben machten eine Neufassung der BMBPO unumgänglich.

Mit August 2023 hat das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) die neue BMBPO kundgemacht. Aufgrund der in der Prüfungsordnung festgelegten Legistikvakanz von zwölf Monaten tritt die BMBPO am 11. 8. 2024 in Kraft.

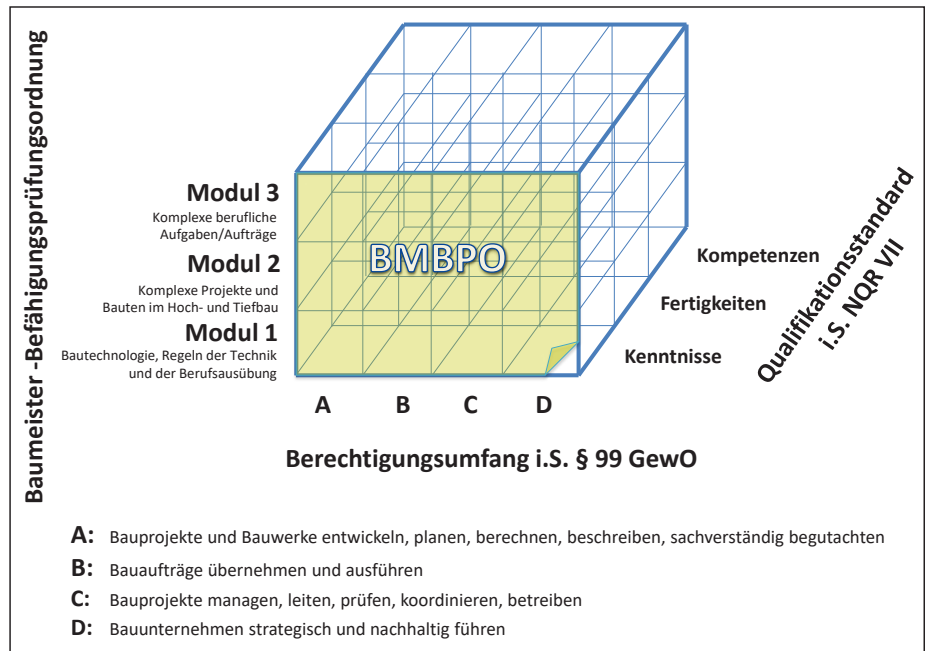
Der in der Grafik 1 ersichtliche Aufbau der neuen BMBPO erfüllt die hohen Ansprüche des NQR hinsichtlich der Berücksichtigung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen.

Der Aufbau der neuen Baumeister-Befähigungsprüfung

Die Prüfung besteht aus drei Modulen:

Modul 1 – Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung: wird schriftlich abgehalten und bildet die Nahtstelle zu den theoretischen und formalen Vorqualifikationen, die in den Anrechnungsbestimmungen ihren Niederschlag finden (Näheres unter Punkt *Antritt zur Prüfung – Anrechnung von Vorqualifikationen*; s. nächste Seite).

Modul 2 – Komplexe Projekte und Bauten im Hoch- und Tiefbau: wird schriftlich abgehalten und nimmt den

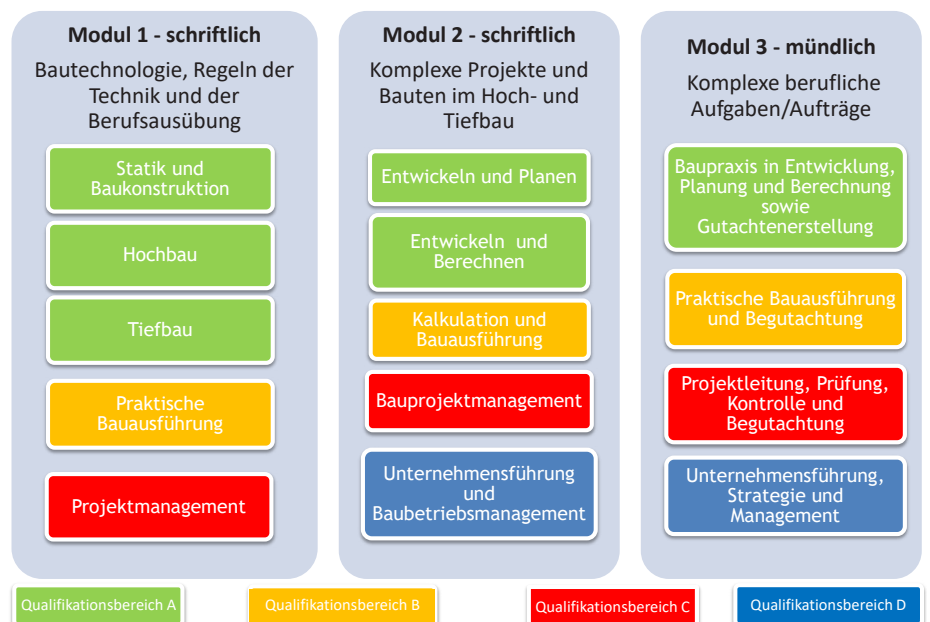


Grafik 1: Gliederung der neuen Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung (ab 11. 8. 2024).

universellen Anspruch des Baumeisterberufes in der Bauprojektarbeit auf.

Modul 3 – Komplexe berufliche Aufgaben/Aufträge: wird mündlich abgehalten und konzentriert sich auf die komplexen beruflichen Aufgaben und die Lösungskompetenz des Baumeisters.

Die Module sind im Unterschied zur aktuellen BMBPO in die Qualifikationsbereiche A bis D gegliedert, die den Berechtigungsumfang des § 99 GewO 1994 abbilden (s. Grafik 1). Zu jedem dieser drei Module sind für die einzelnen Gegenstände detaillierte Vorgaben festgelegt, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) bei der Prüfung



Grafik 2: Gegenstände der neuen Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung (ab 11. 8. 2024).

MODUL 1: Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung – schriftlich				
A – Statik und Baukonstruktion	A – Hochbau	A – Tiefbau	B – Praktische Bauausführung	C – Projektmanagement
8 Stunden	8 Stunden	8 Stunden	8 Stunden	4 Stunden
bewältigbar in 6 Stunden	bewältigbar in 6 Stunden	bewältigbar in 6 Stunden	bewältigbar in 6 Stunden	bewältigbar in 3 Stunden
Er/Sie ist in der Lage, 1. in der Baumechanik und Tragwerkslehre Tragwerke sicher, gebrauchstauglich und wirtschaftlich zu planen und zu berechnen, 2. im Massivbau mit dem Schwerpunkt Stahlbetonbau a) Baukonstruktionen des Massivbaus und b) Baukonstruktionen aus Stahlbeton sicher, gebrauchstauglich und wirtschaftlich zu planen und zu berechnen und 3. im konstruktiven Ingenieurbau Baukonstruktionen, insbesondere auf den Gebieten des Mauerwerksbaus, Stahlbaus, Holzbaus sowie der Befestigungstechnik sicher, gebrauchstauglich und wirtschaftlich zu planen und zu berechnen.	Er/Sie ist in der Lage, 1. Hochbauten zu entwickeln, zu planen, zu beschreiben, zu analysieren und zu bewerten, 2. Hochbaukonstruktionen zu entwickeln, zu planen, zu berechnen, zu analysieren und zu bewerten und 3. Bestandsbauten im Hochbau zu analysieren und zu bewerten sowie den Rückbau oder die Instandsetzung zu planen und zu beschreiben.	Er/Sie ist in der Lage, 1. in der Geotechnik/im Grundbau a) den Baugrund zu beurteilen und zu bewerten, b) Verbesserungsmaßnahmen des Baugrundes zu konzipieren, zu planen, zu berechnen, zu analysieren und zu bewerten und c) Ausführungsarten von Baukonstruktionen des Grundbaus zu konzipieren, zu planen, zu berechnen, zu analysieren und zu bewerten, 2. im Wasserbau, in der Siedlungswasserwirtschaft und in der Abfalltechnik a) Bauaufgaben des konstruktiven Wasserbaus zu lösen, b) Bauaufgaben der Wasserversorgung und der Abwassertechnik zu lösen und c) abfalltechnische Aufgabenstellungen in Bauprojekten zu lösen, 3. im Infrastrukturbau a) Bauaufgaben zu Verkehrssystemen und Verkehrsanlagen insbesondere des Straßenbaus zu lösen und b) Bauaufgaben der damit verbundenen Ingenieurbauten (z. B. Brücken) zu lösen.	Er/Sie ist in der Lage, 1. in der Arbeitsvorbereitung und der Arbeitssicherheit a) die Arbeitsvorbereitung zur Ausführung von Hoch- und Tiefbauten zu entwickeln, zu planen, zu analysieren und zu bewerten, b) die Bauarbeiten unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit umzusetzen, 2. in der Bauausführung a) die Ausführung von Bauten zu veranlassen, zu überwachen und zu dokumentieren und b) die Instandsetzung und die Sanierung von Bestandsbauten zu entwickeln, zu planen und umzusetzen.	Er/Sie ist in der Lage, Bauprojekte im Lebenszyklus zu strukturieren, zu steuern und zu regulieren.

Tabelle: Lernergebnisse Modul 1.

nachzuweisen sind. In der Tabelle ist dies beispielhaft für das Modul 1 ausgeführt. Die Kompetenzen aller Module sind in der BMBPO explizit angeführt und können auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau unter www.bau.or.at/bmbpo nachgelesen werden.

Antritt zur Prüfung – Anrechnung von Vorqualifikationen

Einzigste formale Bedingung für den Antritt zur Befähigungsprüfung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Wie bisher muss das Modul 1 als erstes Modul abgelegt werden. Ein Antritt zu den Modulen 2 oder 3 ist daher nur möglich, wenn der Kandidat entweder das Modul 1 bereits abgelegt hat oder dies aufgrund der Anrechnungsbestimmungen nicht ablegen muss.

Die Anrechnungsmöglichkeiten sind aufgrund der Umstrukturierung der Module (Qualifikationsbereiche) auf Modul 1 konzentriert, da dort im Wesentlichen alle allgemeinen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die auch in anderen Ausbildungsformen vermittelt werden, zusammengeführt wurden. Die Prüfung in den anderen Modulen basiert auf komplexen, baumeisterspezifischen Aufgabenstellungen aus der Praxis, weshalb keine Anrechnungsmöglichkeiten für die Module 2 und 3 möglich sind.

Übergangsbestimmungen

Die neue Prüfungsordnung gilt für alle neuen Prüfungsantritte ab 11. 8. 2024. Personen, die vor dem Inkrafttreten der neuen BMBPO

ihre Prüfung begonnen haben, können bis 11. 8. 2026 wahlweise gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung ihre Prüfung beenden bzw. wiederholen oder auf die neue Prüfungsordnung umsteigen. Als begonnen gilt die Prüfung, wenn ein Kandidat zumindest zu einem Modul angetreten ist.

Bei einem Umstieg auf die neue BMBPO sind bereits absolvierte, vergleichbare Gegenstände der nicht mehr in Kraft stehenden BMBPO auf die neue BMBPO durch die Meisterprüfungsstelle anzurechnen.

Weitere Infos:
www.bau.or.at/bmbpo

